

# Künstliche Intelligenz in der Justiz

## *Der Rahmen des Rechts*

### A. Ausgangslage: KI in der Justiz

Als sich die Präsidentinnen und Präsidenten der nordrhein-westfälischen Gerichte im November 2025 mit dem Justizminister zusammensetzten, stand neben anderem auch der Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Justiz auf der Tagesordnung – ein Thema, das Justizbehörden, Gerichte und Richterschaft in Bund und Ländern derzeit umtreibt. Welche Botschaft lässt sich einem solchen Kreis in einer knappen Stunde Vortragszeit mitgeben? Zweierlei erscheint unverzichtbar: Rechtskunde zur KI – und Werkzeugkunde. Denn KI-Systeme sind nichts anderes als Produkte, die die KI-Verordnung (KI-VO) reguliert, also Werkzeuge. Ihre Besonderheit liegt darin, dass sie im Dialog mit dem Richter rechtlich relevante Texte in menschlicher Sprache erzeugen können – und das nach Regeln, die sich der menschlichen Beherrschung entziehen.

### B. Rechtskunde: Die KI-VO als rechtlicher Rahmen

#### I. Geltung für Justiz und Justizverwaltung sowie Kompetenzpflicht

Zur Rechtskunde: Sobald KI-Systeme wie ChatGPT bei Gericht zu dienstlichen Zwecken genutzt werden, bindet die KI-VO sowohl die Richterschaft als auch die Justizverwaltung. Den Behördenleitungen erlegt die Verordnung sogar ausdrücklich auf, ihrem Personal KI-Kompetenz zu vermitteln. Daraus folgt: Auf dieses mächtige Werkzeug muss und soll die Justiz keineswegs verzichten. In zahlreichen Konstellationen lässt es sich mit gut kalkulierbarem Risiko nutzen, und es vermag den Rechtsstaat sogar voranzubringen.

#### II. Einsatzfelder, Spezialwerkzeuge und Hochrisiko-Pflichten

Ebenso muss an den Gerichten aber vermittelt werden, welche Systeme sich für welche Zwecke und in welchen Zusammenhängen verantwortbar einsetzen lassen. Für besonders sensible Felder – und die demokratierelevante Justiz gehört dazu – sieht die KI-VO im Grundsatz spezialisierte KI-Werkzeuge vor. Universell verwendbare Systeme wie ChatGPT sind weder für die Justiz noch gar für die Rechtsprechung konzipiert. Die Anbieter machen das selbst unmissverständlich klar: Ihre Produkte sind nicht zur Rechtsberatung bestimmt – und damit ebenso wenig als Hilfsmittel für die richterliche Entscheidungsfindung. Spezialprodukte, für deren juristische Resultate die Anbieter einstehen, befinden sich derzeit erst in der Entwicklung. Nach gegenwärtiger Planung der KI-VO greifen im August 2026 die Pflichten für sogenannte Hochrisiko-KI-Systeme; sie verlangen für Entwicklung wie Betrieb gleichermaßen Vorkehrungen, die dem jeweiligen Risiko angemessen sind. Diesen Rechtsrahmen müssen Richterinnen und Richter kennen – gerade weil die Erwartungen an die Technik in einer überlasteten Justiz so hoch gespannt sind.

## C. Werkzeugkunde: Eigenschaften und Risiken der KI

### I. Die Autonomie als Kernmerkmal

Wer ein Werkzeug einsetzen will, muss dessen Eigenschaften und Gefahren kennen – das gilt für KI in besonderem Maße. Anders als herkömmliche Werkzeuge handelt KI autonom: Maschinen berechnen ihre Ergebnisse anhand von Regeln, die sie sich selbst beigebracht haben. Was dabei herauskommt, ist menschlich weder vorhersehbar noch steuerbar.

### II. Drei Vergleiche: Auto, Pferd und Tier

#### 1. Das nichtautonome Werkzeug und das autonome Pferd

Hier liegt der Unterschied zu nichtautonomen Werkzeugen. Um ein Auto zu fahren, muss niemand die Funktionsweise eines Otto-Motors durchdrungen haben; es genügt, die Bedienung zu beherrschen, denn das Fahrzeug entwickelt kein Eigenleben. Ein Pferd dagegen ist ein autonomes Fortbewegungsmittel und gerade nicht beherrschbar wie ein Auto. Wer es „bedienen“, also reiten will, muss seine Unbeherrschbarkeit anerkennen und Vertrauen zu ihm aufbauen, um es im Einsatz überhaupt kontrollieren zu können.

#### 2. KI als tierähnliches System und das Problem der Halluzination

Damit ähnelt ein KI-System einem Tier. Gewiss ist KI kein Lebewesen, und eine echte Bindung lässt sich zu ihr nicht knüpfen. Doch eines teilt sie mit dem Tier: die Autonomie. Anders als ein Pferd vermag KI allerdings menschliche Sprache zu simulieren. Aus ihrer Autonomie entspringen Geschichten – und, wenn man so will, auch Urteilsentwürfe. Wie die des Menschen können sie zutreffen oder fehlgehen, harmlos sein oder gefährlich. Wirft ein Pferd seinen Reiter ab, weil es einen Regenschirm für eine Gefahr hält, ist das gewissermaßen eine Halluzination; das Bocken ist Kommunikation über Körpersprache. Spätestens nach dem Sturz weiß der Reiter, dass etwas schiefgelaufen ist. Bei einer Halluzination der KI bleibt genau das oft aus – man bemerkt sie schlicht nicht.

### III. Der Automatisierungsbias

Häufig lässt sich überhaupt nicht feststellen, ob eine Aussage oder ein Bild der KI auf Tatsachen fußt oder ob die Maschine es per Wahrscheinlichkeitsrechnung zusammengesetzt hat. KI erzeugt ihre Geschichten nach eigenen Regeln – so wie Pferde als Fluchttiere nach eigener Logik in Angst geraten und bocken. Hinzu tritt eine spezifische Falle, die die Psychologie „Automatisierungsbias“ nennt und die auch die KI-VO im Blick hat. Sie entsteht dadurch, dass KI ihre zustands-, hirn-, verantwortungs-, rechts- und emotionslosen mathematischen Impulse in der Bild- und Sprachwelt des Menschen ausgibt. Der Mensch denkt dann nicht mehr selbst, sondern übernimmt mathematische Impulse, die er nicht mehr von den eigenen Gedanken zu trennen vermag. Was derart überzeugend Weisheit vortäuscht, genießt beim Empfänger besonderes Vertrauen – auch dann, wenn es falsch ist.

## D. Die Grenzen der Erkennbarkeit

### I. Kein Verständnis, sondern Wahrscheinlichkeit

Dass diese Ergebnisse eben nicht auf Verständnis beruhen, sondern auf unkalkulierbaren mathematischen Prozessen, macht die Abgrenzung von der KI so schwierig – auch für selbstbewusste Richter.

### II. Potter Stewart: „Ich erkenne es, wenn ich es sehe“

Vom früheren Richter am Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten, Potter Stewart, stammt der Satz „Ich erkenne es, wenn ich es sehe“. Er fiel bei der Frage, ob eine Handlung als obszön einzuordnen sei. Sinngemäß räumte Stewart ein, die Kriterien zur Bestimmung von Pornografie niemals trennscharf benennen oder erklären zu können – erkennen aber könne er sie, sobald er sie sehe. Man mag das salomonisch nennen oder als Willkür verbuchen. So oder so sollte der Satz jeden nachdenklich stimmen, der meint, den mathematischen vom menschlichen Ursprung eines Inhalts unterscheiden zu können. Diese Unterscheidung ist nicht länger möglich.

## E. Muss der Richter den Ursprung erkennen?

### I. Die Zulässigkeit des Zufalls

Doch muss ein Richter überhaupt durchschauen, ob ein Inhalt von einem Menschen oder von einer Maschine herrührt? Darf er nicht auch Umstände in seine Überzeugung einfließen lassen, die er nicht selbst beurteilt? Und könnte er im Extremfall nicht sogar den Zufall walten lassen?

### II. Der Kölner Münzwurf (2008)

2008 löste das Oberlandesgericht Köln (OLG Köln) einen kniffligen Streit auf salomonische, also weise Weise – allerdings nicht durch ein Urteil, sondern durch eine Münze. Ein „Raubgräber“ hatte unerlaubt eine keltische Goldmünze ausgegraben, die die Polizei bei ihm sicherstellte. Das einschlägige Recht sieht vor, einen gefundenen Schatz zwischen Entdecker und Grundstückseigentümer zu teilen – schweigt aber zu dem Fall, dass der Fund illegal zustande kam. So stritten Denkmalbehörde und Finder darüber, wem die Münze gehörte. Statt zu entscheiden, schlug das Gericht einen Münzwurf vor: Adler für den Staat, Zahl für den Finder. Beide Seiten stimmten zu, der Euro flog – und es fiel der Adler. Die keltische Münze landete im Museum.

### III. Los und KI: Die gemeinsame Unbeherrschbarkeit

KI-Ergebnisse beruhen nicht auf Zufall, sondern sind das Resultat von Wahrscheinlichkeitsrechnungen neuronaler Netze, also künstlicher Gehirne. Was Losentscheid und KI-Entscheidung dennoch teilen, ist die menschliche Unbeherrschbarkeit. Der Kölner Münzwurf war rechtlich unbedenklich: Verzichten die Parteien auf eine richterliche Entscheidung, mag über das Verfahren ebenso gut ein Münzwurf, eine KI oder ein dressierter Papagei befinden. Der Verzicht auf staatliche Gerichtsbarkeit ist ohnehin Alltag – sei es, weil schon gar keine Klage erhoben wird, sei es, weil die Parteien sich wie hier vergleichen.

## F. Anwendungsfälle der KI-VO in der Praxis

### I. Streitentscheidung im privaten Bereich

Schon heute dürfte es Fälle geben, in denen Parteien einen Streit von Systemen wie ChatGPT entscheiden lassen. Geht es dabei nicht um berufliche Angelegenheiten, ist die KI-VO überhaupt nicht einschlägig.

### II. KI-Einsatz durch Anwälte

Lassen hingegen Anwälte – mit Einverständnis ihrer entsprechend aufgeklärten Mandanten – ihre Schriftsätze von einer KI mit allgemeinem Verwendungszweck formulieren, greift die KI-VO; sie stuft diesen Vorgang allerdings nicht als hochriskanten Betrieb eines KI-Systems ein. Für die Richtigkeit des Ergebnisses haben die Anwälte gleichwohl einzustehen – als anwaltliche Leistung abrechnen dürfen sie die KI-Arbeit jedoch nicht.

## G. Offene Fragen und Ausblick

Die Fragen der Runde lagen auf der Hand: Dürfen Gerichte überhaupt KI nutzen – und dürfen sie es insbesondere bei der Bearbeitung KI-generierter Schriftsätze? Welchen Spielraum eröffnet die Verfassung? Das hätte ich mit den Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten gern noch vertieft. Die Fragerunde musste der Justizminister aus Zeitgründen leider streichen. Staat und Recht kann die Fragen beantworten.

## Seminartipp zum Arbeitspapier

### Datenschutz und Künstliche Intelligenz

Künstliche Intelligenz und Datenschutz: Rechtssicherer Einsatz mit der KI-Verordnung

Der Begriff „Künstliche Intelligenz“ ist momentan in aller Munde. Es wird die nächste Stufe der wirtschaftlichen Transformation beschworen und es findet eine enorme Ausrichtung von finanziellen Mitteln auf die weitere Entwicklung und den Einsatz von künstlicher Intelligenz statt. Viele (auch kleinere und mittlere) Unternehmen stellen sich momentan – zu Recht – die Frage, ob diese schnell auf dieses Thema setzen sollten um nicht ins Hintertreffen zu geraten.

Damit ist auch der Datenschutz gefordert, diese hochkomplexe Technologie zu begleiten und die Risiken für die Betroffenen handhabbar zu halten. Zusätzlich kommt mit der KI-Verordnung, die am 01. August 2024 in Kraft getreten ist und deren Übergangsfristen schrittweise bis 2026 ablaufen eine weitere Regulierung für diese Art der Technologie.

Weitere Infos finden Sie [hier](#).



Smile Studio AP - stock.adobe.com



#### DataAgenda

ist das Lösungsportal zum Datenschutzrecht und fokussiert sich auf die inhaltlichen Entwicklungen in diesem Feld. Das DataAgenda-Experten-Team bietet News, Tools und Tipps rund um den Datenschutz.

#### Datakontext

ist einer der führenden Fachinformationsdienstleister in den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit und bietet Kompetenz aus einer Hand: Fachbücher, Fachzeitschriften und Seminare, Zertifizierung und Beratung.



#### Autoren

##### Prof. Dr. Rolf Schwartmann

Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD), Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht (TH Köln) und Mitglied der Datenethikkommission.



##### Dr. Tobias Jacquemain, LL.M. (GDD e.V.)

Promotion zum Schadensersatz für Datenschutzverstöße nach Art. 82 DS-GVO und Lehrbeauftragter an der Universität zu Köln, an der Technischen Hochschule (TH) Köln sowie an der TH Georg Agricola in Bochum.

